

h) daß die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Finanzinstitutionen und bilaterale und multilaterale Geber den Entwicklungsländern finanzielle und technische Unterstützung gewähren müssen, um den Regierungen bei der Bekämpfung der genannten Praktiken behilflich zu sein;

3. *fordert alle Staaten auf,*

a) ihren internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet nachzukommen, unter anderem aufgrund der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹²², der Erklärung von Beijing¹²⁴ und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹²⁵, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹²³ und des Aktionsplans für die Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen¹²¹;

b) sofern nicht bereits geschehen, die einschlägigen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁶ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹²⁸, zu ratifizieren und ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen Verträgen auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu achten und vollinhaltlich umzusetzen, und betont gleichzeitig, daß die weitere Anwendung dieser schädlichen traditionellen Praktiken oder Bräuche nicht mit den Verpflichtungen vereinbar ist, die sie mit der Ratifikation dieser internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte freiwillig eingegangen sind;

c) in ihre Berichte an den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und den Ausschuß für die Rechte des Kindes konkrete Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, ergriffen haben;

d) sich verstärkt darum zu bemühen, die schädlichen Auswirkungen der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und anderer traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, in das Bewußtsein der internationalen und nationalen Öffentlichkeit zu rücken und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, insbesondere durch Aufklärung, Informationsverbreitung und Fortbildung, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Praktiken herbeizuführen;

e) einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Normen zu erarbeiten und umzusetzen, die traditionelle Praktiken oder Bräuche verbieten, welche die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, insbesondere die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane;

f) Frauenorganisationen auf einzelstaatlicher und auf Gemeinwesenebene zu unterstützen, die auf die Beseitigung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und anderer traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, hinarbeiten;

g) eng mit der Sonderberichterstatlerin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, zusammenzuarbeiten, und Informationen über derartige Praktiken bereitzustellen, damit sie die Fortschritte und die Hindernisse bei der Durchführung des Aktionsplans für die Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, bewerten kann;

h) mit den zuständigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, wie der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Verbänden eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, für Frauen und Mädchen schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu beseitigen;

4. *beschließt,*

a) die Menschenrechtskommission zu bitten, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, die Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der diesbezüglichen Beratungen in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu unterrichten, erforderlichenfalls in Form eines mündlichen Berichts;

c) den Generalsekretär außerdem zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/100. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995, 50/203 vom 22. Dezember 1995 und 51/69 vom 12. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1996/6 vom 22. Juli 1996 über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und 1996/34 vom 25. Juli 1996 über den systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau im Zeitraum 1996-2001 sowie von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 des Rates über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen¹³⁰,

¹³⁰ Siehe A/52/3, Kap. IV, Abschnitt A. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

erneut erklärend, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³¹ sofortige, konzertierte Maßnahmen aller Beteiligten erforderlich sein werden, damit eine friedliche, gerechte und humane Welt geschaffen wird, die auf allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes gründet, und in dieser Hinsicht anerkennend, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Grundlage im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung notwendig ist, wenn die soziale Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit Bestand haben sollen,

zutiefst davon überzeugt, daß die Erklärung von Beijing¹³² und die Aktionsplattform, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß mit einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt, sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der internationalen Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform unerlässlich ist,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit ihrer Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

erneut erklärend, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Fachkommission zur Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt und daß sie daher gestärkt werden sollte,

sowie erneut erklärend, daß der Wirtschafts- und Sozialrat auch künftig auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes bei der Umsetzung der Aktionsplattform, namentlich auch bei der

durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht, die systemweite Koordinierung überwachen und die Gesamtkoordinierung der Weiterverfolgung und die Umsetzung der Ergebnisse aller internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherstellen und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten soll,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³³;

2. *begrüßt* die Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen einschließlich ihrer Sekretariate sowie nichtstaatliche Organisationen und andere Akteure der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform ergriffen haben;

3. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform tragen, und erklärt erneut, daß die Regierungen auch künftig auf höchster politischer Ebene für ihre Umsetzung eintreten und bei der Koordinierung, der Überwachung und der Bewertung der Fortschritte bei der Förderung der Frau eine führende Rolle spielen sollten;

4. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *erneut auf*, die Aktionsplattform umzusetzen, insbesondere indem sie eine aktive und sichtbare Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf allen Ebenen fördern, so auch bei der Konzipierung, der Überwachung und der Bewertung aller Politiken und Programme, um die wirksame Auseinandersetzung mit allen Hauptproblembereichen in der Aktionsplattform zu gewährleisten;

5. *fordert*, daß auf internationaler Ebene verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um die Gleichstellung der Frau und alle ihre Menschenrechte konsequent in die systemweiten Aktivitäten der Vereinten Nationen einzubeziehen und diese Fragen regelmäßig und systematisch in allen zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen zu behandeln;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die Notwendigkeit, die Menschenrechte von Frauen und Mädchen bei den Vorbereitungen für die Fünfjahres-Überprüfung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹³⁴, und bei der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁵ gebührend zu berücksichtigen;

7. *begrüßt* die Verabschiedung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Program-

¹³¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

¹³² Ebd., Anlage I.

¹³³ A/52/281.

¹³⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹³⁵ Resolution 217 A (III).

men des Systems der Vereinten Nationen durch den Wirtschafts- und Sozialrat¹³⁰, die als breit angelegte Grundlage für konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung meßbarer Fortschritte bei der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf allen Ebenen und in allen Bereichen dienen sollen, und macht sich die Definition, den Grundsatzkatalog und die konkreten Empfehlungen für die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht, die darin enthalten sind, zu eigen;

8. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Generalsekretär bereits ergriffen hat, um alle hochrangigen Führungskräfte im System der Vereinten Nationen auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 des Wirtschafts- und Sozialrats sowie darauf aufmerksam zu machen, daß sie für ihre Umsetzung die volle Verantwortung tragen, fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch künftig danach zu trachten, sicherzustellen, daß das Leitungspersonal in seinem Zuständigkeitsbereich für die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht verantwortlich gemacht wird, und ersucht den Generalsekretär und seine hochrangigen Führungskräfte, unter anderem bei der Tätigkeit der Exekutivausschüsse sicherzustellen, daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht systematisch in den Reformprozeß der Vereinten Nationen einbezogen wird;

9. *erklärt erneut*, daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht als Strategie zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter zu einem integrierenden Bestandteil aller Politiken und Programme im System der Vereinten Nationen sowie der einzelstaatlichen Aktivitäten zur Weiterverfolgung und Umsetzung des Aktionsplans und der Ergebnisse anderer in jüngster Zeit abgehaltener Konferenzen der Vereinten Nationen werden muß;

10. *weist* alle ihre Ausschüsse und Organe *an* und lenkt die Aufmerksamkeit anderer Organe des Systems der Vereinten Nationen auf die Notwendigkeit, die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht systematisch in alle ihre Arbeitsbereiche einzubeziehen, insbesondere in Bereiche wie makroökonomische Fragen, operative Entwicklungsaktivitäten, Beseitigung der Armut, Menschenrechte, humanitäre Hilfe, Haushaltsplanung, Abrüstung, Frieden und Sicherheit sowie rechtliche und politische Angelegenheiten;

11. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befaßten Organe, insbesondere den Programm- und Koordinierungsausschuß, sicherzustellen, daß alle Programme, mittelfristigen Pläne und Programmhaushaltspläne den Faktor Geschlecht auf deutlich erkennbare Weise durchgängig berücksichtigen;

12. *bittet* andere zwischenstaatliche Organe wie die Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, zu verfolgen, auf welche Weise die betreffenden Organisationen, Fonds und Programme den Faktor Geschlecht in ihren jeweiligen mittelfristigen Plänen und Programmhaushaltsplänen, insbesondere auch auf Feldebene, berücksichtigen;

13. *wiederholt* das Ersuchen des Rates an das Sekretariat, bei der Ausarbeitung von Berichten Fragestellungen und

Ansätze geschlechtergerecht zu präsentieren, damit die zwischenstaatlichen Organisationen über eine analytische Grundlage für eine geschlechtergerechte Politikformulierung verfügen;

14. *betont*, daß die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten als Katalysatoren für die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht und bei der Beratung, Anleitung und Hilfestellung bei der Überwachung von Fortschritten gestärkt werden muß, insbesondere durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen und die Gewährung von Unterstützung an Personal in herausgehobenen Management- und Leitungspositionen;

15. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sicherzustellen, daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf der Grundlage seiner einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 integrierender Bestandteil aller seiner Aktivitäten im Bereich der integrierten Weiterverfolgung der in jüngster Zeit abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen ist;

16. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, auf höchster politischer Ebene geeignete einzelstaatliche Mechanismen für die Förderung der Frau, geeignete ressortinterne und ressortübergreifende Verfahren mit einer entsprechenden personellen Ausstattung und andere Institutionen zu schaffen oder bereits bestehende auszubauen, die damit beauftragt und dazu in der Lage sind, die Teilhabe der Frau auszuweiten und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse in die Politiken und Programme einzubeziehen;

17. *stellt mit Genugtuung fest*, daß viele Regierungen einzelstaatliche Strategien und Aktionspläne, zum Teil im Benehmen mit nichtstaatlichen Organisationen, entwickelt haben, und fordert diejenigen Regierungen, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Benehmen mit den nichtstaatlichen Organisationen zur vollinhaltlichen Umsetzung der Aktionsplattform einzelstaatliche Aktionspläne als strategische Planungsinstrumente zu erarbeiten und sich an den Beratungen zu beteiligen, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau 1998 über eine Synthese der einzelstaatlichen Aktionspläne durchführen wird, als einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform;

18. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, namentlich auch die Frauenorganisationen, zusätzlich zu ihren eigenen Programmen, die die Maßnahmen der Regierungen ergänzen, zur Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien oder einzelstaatlichen Aktionspläne beizutragen;

19. *fordert* die Regierungen *auf*, alle Frauen und Männer und ein breites und vielfältiges Spektrum weiterer institutioneller Akteure wie gesetzgebende Körperschaften, akademische Institutionen und Forschungseinrichtungen, Berufsverbände, Gewerkschaften, lokale Bürgerinitiativen, die Medien sowie Finanzorganisationen und Organisationen ohne Erwerbscharakter um ihre aktive Unterstützung und Mitwirkung an der Umsetzung der Aktionsplattform zu bitten und dazu zu ermutigen und dabei den Grundsatz hervorzuheben, daß Frauen und Männer gemeinsam die Verantwortung für die Herbeiführung der Gleichbehandlung der Geschlechter tragen;

20. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional und subregional überwachen, und daß es notwendig ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Regierungen in ein und derselben Region zu fördern;

21. *fordert die Staaten auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf der Vierten Weltfrauenkonferenz im Hinblick auf die Förderung der Frau und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit eingegangen sind, und erklärt erneut, daß auf internationaler Ebene ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung der Aktionsplattform in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, bereitgestellt werden sollten;

22. *bittet den Generalsekretär*, bei der Umsetzung der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen als Akteure und Nutznießerinnen des Entwicklungsprozesses besonders Rechnung zu tragen;

23. *erkennt an*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform in den Übergangsländern der fortgesetzten internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

24. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, daß einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

25. *erklärt außerdem erneut*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, für die Förderung der Frau zu mobilisieren;

26. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, genügend Mittel für die Durchführung von Analysen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen bereitzustellen, um so erfolgreiche einzelstaatliche Strategien zur Umsetzung der Aktionsplattform auszuarbeiten;

27. *erkennt an*, daß auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muß, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform entgegenstellen;

28. *ersucht die Regierungen und die internationale Gemeinschaft*, konkrete Programme zur Beseitigung von Armut und Analphabetentum durchzuführen und dabei sicherzustellen, daß Frauen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Krediten, Beschäftigung und zur Förderung unternehmerischer Tätigkeiten haben, und fordert

die internationale Gemeinschaft mit allem Nachdruck auf, die einzelstaatlichen Bemühungen um die Förderung der Frauen in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, zu unterstützen;

29. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform eine politische Verpflichtung erfordern wird, Humanressourcen und Finanzmittel für die Machtgleichstellung der Frau, die Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bei Haushaltsentscheidungen über Politiken und Programme sowie eine ausreichende Finanzierung konkreter Programme zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bereitzustellen;

30. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, sich zur Herbeiführung eines ausgewogenen zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen zu verpflichten, indem sie sich unter anderem darum bemühen, daß sich die Delegationen, die sie zu den Vereinten Nationen und anderen internationalen Foren entsenden, aus einer gleichen Anzahl von Männern und Frauen zusammensetzen, und indem sie in allen Ausschüssen, Leitungsgremien und anderen offiziellen Organen, deren Mitglieder von den Regierungen ernannt werden, sowie in allen internationalen Organen, Institutionen und Organisationen weibliche Kandidaten präsentieren, fördern und ernennen;

31. *ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung*, einen neuen systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau für den Zeitraum 2002-2005 zu erstellen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 einen neuen Planentwurf vorzulegen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vom Rat 1998 vorgenommenen umfassenden Halbzeitüberprüfung des Plans für den Zeitraum 1996-2001, um den einzelnen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen eine Orientierungshilfe für ihre mittelfristigen Pläne zu geben, und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau den Planentwurf auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zur Stellungnahme vorzulegen;

32. *bittet den Wirtschafts- und Sozialrat*, einen Tagungsteil auf hoher Ebene und einen den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil der Förderung der Frau und der Umsetzung der Aktionsplattform zu widmen, und dabei das Mehrjahres-Arbeitsprogramm der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und aller anderen Fachkommissionen des Rates sowie die Notwendigkeit eines systemumfassenden Ansatzes bei der Umsetzung der Aktionsplattform zu berücksichtigen;

33. *begrüßt den Beschluß des Rates*, jährlich ausgehend von dem Jahresbericht über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz unter einem Punkt mit dem Titel "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen" zu kontrollieren, auf welche Weise seine Fachkommissionen und Nebenorgane den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigen, und bittet alle Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats abermals, die Aktionsplattform im Rahmen ihres Mandats entsprechend zu berücksichtigen und sicherzustellen, daß geschlechtsbezogene Aspekte in ihre jeweiligen Arbeitsbereiche einbezogen werden;

34. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung alle in der Aktionsplattform für sie vorgesehenen Aufgaben wirksam erfüllen kann, und sicherzustellen, daß die Abteilung in der neuen Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und durch grundsatzpolitische Beratungsdienste auf Ersuchen der Regierungen in Zusammenarbeit mit anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen eine Katalysatorrolle bei der Unterstützung der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht spielen kann;

35. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die residierenden Koordinatoren bei der Erfüllung ihres Mandats, insbesondere bei der koordinierten Weiterverfolgung von Weltkonferenzen der Vereinten Nationen der jüngsten Zeit, sich in vollem Maße eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bedienen und sich dabei das gesamte im Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, im Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und in anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorhandene Fachwissen zunutze machen;

36. *stellt fest*, wie wichtig die Arbeiten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau bei der Umsetzung der Aktionsplattform sind, und legt ihnen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken;

37. *legt* der Abteilung Frauenförderung *nahe*, als Sekretariat der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Entwicklung neuer Ideen, der Vorlage praktischer Vorschläge und der Förderung einer konstruktiven Umsetzung der Aktionsplattform, namentlich auch bei der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht, eine besonders aktive Rolle zu spielen;

38. *begrüßt* die steigende Zahl der Ratifikationen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹³⁶ und die Zurücknahme von Vorbehalten, bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte Informationen über die zur Umsetzung der Aktionsplattform ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen, und ermutigt die Abteilung Frauenförderung, die Regierungen auf entsprechendes Ersuchen hinsichtlich der Berichterstattung im Rahmen des Übereinkommens zu beraten;

39. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens

stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

40. *begrüßt* die Fortschritte, die der Interinstitutionelle Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung bei der Verstärkung der systemumfassenden Koordinierung zur Umsetzung des Aktionsplans und zur durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht erzielt hat, und ermutigt den Ausschuß, seine Zusammenarbeit mit Organen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung fortzusetzen, um Strategien, Instrumente und Methoden, wie beispielsweise die Aufstellung geschlechtergerechter Haushaltspläne, zu entwickeln, damit die Umsetzung der Aktionsplattform und die konsequente Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive, insbesondere auf Feldebene, gefördert wird;

41. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit, die die Abteilung Frauenförderung und die Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und die Förderung der Frau unter anderem in ihrer Rolle als Vorsitzende des Interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichberechtigung für die systemweite Umsetzung der Aktionsplattform, die stärkere Beachtung der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht im gesamten System und zur Herstellung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen im Sekretariat und im gesamten System leisten, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, daß aus allen verfügbaren Finanzierungsquellen mehr Humanressourcen und Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

42. *ermutigt* die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Politiken, ihre Verfahren und ihre Personalausstattung zu überprüfen und zu überarbeiten, um sicherzustellen, daß die Investitionen und die Programme den Frauen zugute kommen;

43. *bittet* die Welthandelsorganisation, zu erwägen, wie sie zur Umsetzung der Aktionsplattform beitragen könnte, insbesondere auch durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen;

44. *beschließt*, die erzielten Fortschritte jährlich zu bewerten und den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz" auf der Tagesordnung ihrer nächsten Tagungen zu belassen;

45. *beschließt außerdem*, im Jahr 2000 auf hoher Ebene im Plenum eine Überprüfung vorzunehmen, um eine Bewertung und Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau¹³⁷ sowie der Aktionsplattform fünf Jahre nach deren Verabschiedung vorzunehmen und weitere Maßnahmen und Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, zur Gewährleistung der Teilnahme auf hoher politischer Ebene in einem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter anderem zu prüfen, ob die Überprüfung *a)* zu Beginn der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung, *b)* im Rahmen der geplanten Millenniumsversammlung, soweit die Generalversammlung dem zustimmt, *c)* nach der Jahrestagung

¹³⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹³⁷ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

der Kommission für die Rechtsstellung der Frau oder d) als Sondertagung der Generalversammlung stattfinden soll;

46. *beschließt ferner*, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Vorbereitungsausschuß für die Überprüfung auf hoher Ebene fungieren und als solche allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Sonderorganisationen sowie Beobachtern im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung offenstehen wird, und bittet die Kommission, zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen und dabei insbesondere darauf zu achten, daß geeignete Vorkehrungen für die Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Überprüfung getroffen werden;

47. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung den in Ziffer 45 erbetenen Bericht des Generalsekretärs zu prüfen, damit die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat möglichst zu Beginn ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Beschluß zu dieser Frage fassen kann;

48. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/101. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/71 vom 12. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁸ sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹³⁹,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Asylländer unternommen haben, um Flüchtlinge aufzunehmen,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über den Prozeß der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, der zur Zeit in einigen Teilen Afrikas vor sich geht,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß CM/Dec.362 (LXVI) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner sechundsechzigsten ordentlichen Tagung vom 28. bis 31. Mai 1997 in Harare verabschiedet wurde¹⁴⁰,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 25. September 1997 abgehaltenen Ministertagung des Sicherheitsrats über die Situation in Afrika¹⁴¹ und über die Aufmerksamkeit, die auf dieser Tagung der Frage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika gewidmet wurde,

Kenntnis nehmend von der Vereinbarung über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene und illegale Wanderer im südlichen Afrika, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika im Juli 1996 unterzeichnet haben,

sowie Kenntnis nehmend von der Vereinbarung über Flüchtlings- und Rückkehrerfragen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung im Juni 1997 unterzeichnet haben,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen von 1969 der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁴² und die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker¹⁴³,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen sowie der Lösung dieses Problems, insbesondere durch freiwillige Rückführung, förderlich sind,

in Anerkennung der positiven Ergebnisse der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in der Subregion durchgeführten Konfliktlösungsbemühungen, die ein für die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen förderliches Umfeld geschaffen haben;

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und von anderen bisher unternommenen Bemühungen die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, weiterhin prekär ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁸ sowie von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹³⁹;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen wie die Dürre, dazu geführt haben, daß die

¹³⁸ A/52/360.

¹³⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/52/12).*

¹⁴⁰ Siehe A/52/465, Anhang I.

¹⁴¹ Siehe S/PV.3819. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year*, 3819. Sitzung.

¹⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁴³ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.